

Verordnung zur Änderung von gemeindlichen Verordnungen im Zusammenhang mit der Einführung des EURO

Aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 18 des Landesstraßen- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erläßt die Gemeinde Schönthal folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 12.07.1984 wird wie folgt geändert:

In § 13 wird der Betrag von eintausend Deutsche Mark durch fünfhundert EURO ersetzt.

§ 2

Die Verordnung zur Haltung von Hunden vom 07.12.1998 wird wie folgt geändert:


In § 7 wird der Betrag von DM 200,-- durch 100,-- EURO ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schönthal, den 14.12.2001

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister